



## Gemeindeversammlung

Einwohnergemeinde Oberwil BL

Dienstag, 14. Juni 2016

20 Uhr, Wehrlinhalle

### Traktanden

1. Protokoll Gemeindeversammlung 9. Dezember 2015
2. Jahresrechnung 2015
  - 2.1. Jahresrechnung und Jahresbericht 2015
  - 2.2. Schlussabrechnung Baukredit Umbau Liegenschaft Hauptstrasse 18
3. Gewerbegebiet Mühlematt - Teilrevision der Zonenvorschriften Siedlung und Mutation Strassennetzplan
4. Ergänzung des Hundereglements betreffend Sozial- und Therapiehunde
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Diverses

Anschliessend Verabschiedung von Gemeindepräsidentin Lotti Stokar und Schlummertrunk.

Der Gemeinderat

## Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung 9. Dezember 2015

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

### 1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 wird genehmigt.

### 2. Budget 2016

#### 2.1. Leistungsbudget 2016

- 2.1.1. Die Ausführungen zum Budgetauftrag „Auslagerung der Steuerverwaltung an den Kanton betreffend die Leistung 19201 - Steuerveranlagung von unselbständig Erwerbenden“ werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2.1.2. Der Budgetauftrag betreffend Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Leistung 10207 - Parkraumbewirtschaftung auf mindestens 50 Prozent wird abgelehnt.
- 2.1.3. Der Budgetauftrag zur Privatisierung des Hallenbads wird abgelehnt.
- 2.1.4. Dem Leistungsbudget 2016, das einen Ertragsüberschuss von 746'889 Franken ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen zugestimmt.

#### 2.2. Investitionsbudget 2016

Dem Investitionsbudget 2016 mit Ausgaben von 6'566'000 Franken und Einnahmen von 1'690'000 Franken wird zugestimmt.

#### 2.3. Steuersätze und Gebühren 2016

##### 2.3.1. Gemeindesteuern

- 2.3.1.1. Dem Steuerfuss von 48 % vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen wird zugestimmt.
- 2.3.1.2. Der Ertragssteuer der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 2 StG von 4 % wird zugestimmt.
- 2.3.1.3. Der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 62 Abs. 2 StG von 2,75 ‰ wird zugestimmt.

##### 2.3.2. Der GGA-Gebühr von 10.00 Franken pro Monat exkl. MwSt wird zugestimmt.

### 3. Finanzplan 2017 - 2021

Der Finanzplan 2017 - 2021 wird zur Kenntnis genommen

### 4. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend kostenneutrale Parkraumbewirtschaftung

Der Antrag von Ralph Zillig nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend kostenneutraler Parkraumbewirtschaftung mit entsprechender Änderung des Parkraumreglements wird abgelehnt.

### 5. Reklamereglement

Dem Reklamereglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement) wird mit folgender Änderung (*kursiv*) zugestimmt:

- 5.1. In § 5 Abs. 2: „Augenscheine, Besprechungen und die Beurteilung von Reklamen im Ortskern, *die den normalen Aufwand übersteigen*, werden *zusätzlich nach Aufwand* in Rechnung gestellt.“

### 6. Wohlfahrtsfondsreglement

Dem totalrevidierten Fondsreglement mit dem neuen Titel „Reglement über die Führung von Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt“ wird zugestimmt.

Schluss der Versammlung: 23.05 Uhr

# Jahresrechnung 2015

## 2.1. Jahresrechnung und Jahresbericht 2015

Der Jahresbericht des Gemeinderats wurde allen Haushaltungen mit separater Post zugestellt. Dieser enthält neben dem Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission eine Kurzfassung der Leistungsrechnung 2015, eine Zusammenfassung der Investitionsrechnung nach konventioneller Rechnungslegung sowie den Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Die Leistungsrechnung schliesst mit einem Mehrertrag von 3'736'421 Franken und damit um 5'392'790 Franken besser ab als budgetiert. Wesentliche Gründe dafür sind 2,7 Millionen Franken höhere Steuererträge, 1,2 Millionen Franken tiefere Sozialkosten, ein um 0,6 Millionen tieferer Finanzausgleich sowie um 0,4 Millionen Franken tiefere Bildungskosten.

Die Nettoinvestitionen betragen 12'508'954 Franken und liegen damit um 7'914'046 Franken tiefer als budgetiert. Grund dafür sind letzte Verzögerungen beim Zahlungsplan für die Schulanlage Am Marbach, die aufgeschobene Sanierung der Lüftung im Hallenbad sowie deutlich höhere Investitionseinnahmen bei den Spezialfinanzierungen als budgetiert.

## 2.2. Schlussabrechnung Baukredit Umbau Liegenschaft Hauptstrasse 18

### 2.2.1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014 wurde dem Baukredit für den Umbau der Liegenschaft Hauptstrasse 18 in der Höhe von 680'000 Franken (inklusive 8,0 Prozent Mehrwertsteuer) zuzüglich all-fälliger Bauteuerung gemäss dem Schweizer Baupreisindex Grossregion Nordwestschweiz, Renovation Umbau (Stand Oktober 2013 = 104.1 Punkte, Basis Oktober 2010 = 100 Punkte) zugestimmt.

### 2.2.2. Projektumsetzung

Mit dem Auszug des Schuhmachers aus der Ladenlokalität im Untergeschoss Ende Juni 2015 konnten die Umbauarbeiten gestartet werden. Ende August waren die Bauarbeiten termingerecht abgeschlossen, so dass der Zusammzug der Abteilung Finanzen in den erweiterten Räumlichkeiten der Liegenschaft Hauptstrasse 18 per 1. Oktober 2015 vollzogen werden konnte. Somit wurden auch Büros für die neue Gemeindepolizei in der Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 24 frei.

### 2.2.3. Schlussabrechnung

Die Rechnung schliesst mit einem Betrag von 663'947.90 Franken ab. Der Kredit wird um 16'052.10 Franken unterschritten (-2,4 Prozent).

Zusätzliche Aufwendungen mussten aufgrund der kantonalen Auflagen im Bereich des Brandschutzes vollzogen werden. Zudem wurde beschlossen, die Fenster im Obergeschoss im Zuge der Umbauarbeiten energetisch zu sanieren (Fensterersatz).

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Schlussabrechnung geprüft und ihre Richtigkeit bestätigt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. **Die Leistungsrechnung 2015 mit einem Mehrertrag von 3'736'421 Franken wird genehmigt.**
  2. **Die Investitionsrechnung 2015 mit Nettoinvestitionen von 12'508'954 Franken wird genehmigt.**
  3. **Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.**
  4. **Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.**

Fortsetzung Seite 4 →

# Traktandum

# 2

## Jahresrechnung 2015

### **Hinweis:**

Die detaillierte Jahresrechnung kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung (061 405 44 44, Christine Willimann oder Angela Furrer) oder über die Homepage der Gemeinde ([www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch)) bezogen werden.

5. **Die Schlussabrechnung des Baukredits für den Umbau der Liegenschaft Hauptstrasse 18 mit einem Saldo von 663'947.90 Franken wird genehmigt.**
6. **Den Behörden und der Verwaltung wird für das Geschäftsjahr 2015 Décharge erteilt.**

### **Empfehlungen der Gemeindegemission**

Die Empfehlungen der Gemeindegemission finden Sie im Birsigtal-Boten und auf der Homepage der Gemeinde ([www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch)) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

# Gewerbegebiet Mühlematt – Teilrevision der Zonenvorschriften Siedlung und Mutation Strassennetzplan

## 3.1. Ausgangslage

Das Gewerbegebiet Mühlematt ist der wichtigste Arbeitsplatzstandort im Leimental. Ursprünglich war das Gebiet für produzierendes Gewerbe vorgesehen. Es hat sich aber immer stärker zu einem Einkaufszentrum entwickelt. Damit ging ein grösser werdendes Verkehrsaufkommen einher, hauptsächlich im Bereich des motorisierten Individualverkehrs. Weil das Gewerbegebiet Mühlematt mehrheitlich niedergeschossig bebaut ist, wird das vorhandene Arbeitsplatzpotenzial nicht optimal genutzt. Es gibt relativ wenige Arbeitsplätze pro Grundfläche und es sind kaum noch Flächenreserven vorhanden.

Zur Sicherung einer qualitätsvollen und ortsverträglichen Weiterentwicklung des Gewerbegebiets haben die Gemeinderäte von Oberwil und Therwil Anfang 2012 eine Planungszone verhängt, sodass insbesondere publikumsintensive Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 500 Quadratmetern nicht mehr bewilligt werden. Die Planungszone dauert fünf Jahre und endet per Ende Januar 2017. Bis dahin muss eine definitive Regelung vorliegen, das heisst, die Zonenvorschriften „Siedlung“ sind für das Gewerbegebiet entsprechend anzupassen.

## 3.2. Ziel der Teilrevision

Das Gebiet Mühlematt soll als wichtiges Arbeitsplatzgebiet für Gewerbe und Dienstleistung attraktiv bleiben. Die Arbeitsplatzdichte soll im Vergleich zum heutigen Zustand erhöht werden. Eine weitere Ansiedlung von Grossverteilern und Fachmärkten ist nicht erwünscht.

## 3.3. Vorprüfung und Mitwirkung

Die vorgesehenen Planungsvorschriften sind von den kantonalen Fachstellen (Amt für Raumplanung) vorgeprüft und die Auflagen nach einer gemeinsamen Besprechung entsprechend berücksichtigt worden.

Die Revision der Zonenvorschriften wurde der interessierten Öffentlichkeit am 10. November 2015 im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Oberwil vorgestellt. Alle Unterlagen wurden vom 12. November bis 18. Dezember 2015 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Es wurden drei Eingaben eingereicht. Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Eingaben befasst und diese, soweit angezeigt, in die Teilrevision einfließen lassen.

## 3.4. Die Änderungen der Zonenvorschriften im Einzelnen

### 3.4.1. Nutzung

Die Gewerbezone bleibt wie bisher eine reine Gewerbezone für mässig störende Betriebe. Freizeiteinrichtungen wie Erlebnisparks, Multiplexkinos und ähnliches, die ein grosses Verkehrsaufkommen verursachen, sind nicht zulässig. Sie widersprechen dem Ziel der Gemeinde, das Gewerbegebiet Mühlematt vermehrt in Richtung eines Arbeitsplatzgebiets zu entwickeln.

### 3.4.2. Gebäudehöhen

Mit Ausnahme der Parzelle Nummer 307 wird die zulässige Gebäudehöhe in der gesamten Gewerbezone von 12 auf 16 Meter angehoben. Mit der Erhöhung der Gebäudehöhen wird eine Nutzungsintensivierung angestrebt. Dies liegt im Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen und entspricht der aktuellen Raumplanungspolitik von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Oberwil. Ebenfalls erhofft sich die Gemeinde durch die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhen einen Impuls in Richtung der angestrebten Ausrichtung des Gewerbegebiets Mühlematt als Arbeitsplatzgebiet.

### 3.4.3. Gebäudegestaltung

Die Dachform ist frei wählbar. Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 Grad sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Dachflächen, Glasdächer, Bereiche mit Solaranlagen und Dächer mit weniger als 15 Quadratmetern Fläche. Anlagen zur Aussenbeleuchtung sind bezüglich

## Traktandum

# 3

## Gewerbegebiet Mühlematt - Teilrevision der Zonenvorschriften und Mutation Strassennetzplan

### **Hinweis:**

Der Entwurf der Teilrevision der Zonenvorschriften Siedlung und der Strassennetzplan können während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, oder auf der Homepage [www.oberwil.bl](http://www.oberwil.bl) eingesehen werden.

Ausrichtung, Lichtlenkung, Helligkeit und Lichtsteuerung entsprechend dem Stand der Technik so einzurichten, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.

#### **3.4.4. Umgebungsgestaltung**

In der Gewerbezone wird neu die Grünflächenziffer eingeführt. Sie beträgt 10 Prozent der Parzellenfläche. Mit der Grünflächenziffer wird einerseits die bebaubare Fläche limitiert und andererseits ein Beitrag zur gestalterischen Aufwertung des Quartiers und zu ökologischem Ausgleich und Vernetzung geleistet. 10 Prozent Grünfläche sind in Gewebezonen verhältnismässig und im Vergleich mit anderen Gemeinden keine Ausnahme. Die Anrechnung von 50 Prozent der begrünten Dachfläche lässt den Grundeigentümern Spielraum für die Realisierung der Grünflächenziffer.

Entlang der Hauptachsen wird die Bildung einer Baumallee gefordert. Diese soll das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes aufwerten und die Aufenthaltsqualität verbessern.

#### **3.4.5. Quartierplanungen für Verkaufseinheiten**

Quartierplanungen für Verkaufseinheiten mit einer Nettoladenfläche von mehr als 500 Quadratmetern werden im Gewerbegebiet Mühlematt vom Gemeinderat nicht mehr unterstützt. Diese Einschränkung geht von der aktuellen Verkehrssituation im Gewerbegebiet Mühlematt aus, die unweigerlich mit dem bestehenden Verkaufsangebot im Quartier zusammenhängt. Weitere grössere Verkaufseinheiten würden zu einer zu starken Verkehrszunahme führen. Das Quartier würde dadurch einen Verlust an Attraktivität erfahren. Dies ist weder im Interesse der Grundeigentümer noch im Interesse der Geschäfte und deren Kunden.

#### **3.4.6. Naturgefahrenkarte**

Aufgrund der vom Kanton ausgearbeiteten Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Oberwil werden die Gefahrenzonen neu im Zonenplan Siedlung festgelegt. Im Baubewilligungsverfahren wird im Detail aufzuzeigen sein, wie mit den spezifischen Gefahren umgegangen wird.

#### **3.4.7. Wärmeverbund WOT**

Die Gemeinde ist der Ansicht, dass gerade im Gewerbegebiet Mühlematt mit seinem teilweise grossen Energiebedarf aus Sicht einer nachhaltigen Energieversorgung aber auch aus Sicht der Verbraucher ein Anschluss an den Wärmeverbund Oberwil-Therwil (WOT) sinnvoll sein kann. Da eine Anschlusspflicht einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, wird zumindest empfohlen, dass bei Erstellung von Bauten und Anlagen mit einer Nutzfläche von mehr als 500 Quadratmetern ein Anschluss an den WOT geprüft wird.

### **3.5. Mutation Strassennetzplan**

Im Strassennetzplan der Gemeinde wird entlang der Tramlinie 10/17 neu ein Fussweg aufgenommen. Der Fussweg soll die Haltestelle Hüslimatt stärken, kürzere Wege zu den Zielorten im Gewerbegebiet Mühlematt ermöglichen und eine attraktive sowie sichere Alternative zur stark befahrenen Mühlemattstrasse bieten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:**
- 1. Der Teilrevision der Zonenvorschriften bestehend aus**
    - **Zonenreglement Siedlung (Mutation Gewerbegebiet Mühlematt)**
    - **Zonenplan Siedlung (Mutation Gewerbegebiet Mühlematt)****wird zugestimmt.**
  - 2. Dem Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (Mutation Gewerbegebiet Mühlematt) wird zugestimmt.**

# Ergänzung des Hundereglements betreffend Sozial- und Therapiehunde

## 4.1. Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde das Reglement über die Hundehaltung letztmals revidiert. Damals galt es, das Reglement dem übergeordneten neuen Recht anzupassen. Es hat sich seither in der Praxis bewährt. Der Spielraum für eigene kommunale Regelungen ist klein. Anfangs dieses Jahres wurde nun aus der Bevölkerung der Wunsch geäußert, die jährliche Hundegebühr zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahmen auch für „Sozial- und Therapiehunde“ zu erlassen. Sozial- und Therapiehunde werden zum Beispiel in Altersheimen, bei behinderten Kindern oder bei Personen eingesetzt, welche unter extremer Angst vor Hunden leiden. Die Sozialhundeausbildung kann bei der Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde in Allschwil absolviert werden. Sie ist den bereits anerkannten Ausbildungen gleichgestellt.

## 4.2. Erlass der Hundegebühren

Gemäss übergeordnetem kantonalen Recht dürfen für folgende Hunde keine Gebühren erhoben werden:

- für Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps,
- für Blindenführhunde,
- für ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- für Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- für geprüfte Schweißhunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden
- für den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen

Die Gemeinden sind frei, weitere Ausnahmen in ihren Reglementen vorzusehen.

## 4.3. Erlass der Hundegebühr für ausgebildete Sozial- und Therapiehunde

Wer seinen Hund zum Sozial- und Therapiehund ausbildet, die theoretischen und praktischen Prüfungen besteht und die Einsatzfähigkeit jährlich kontrollieren und bestätigen lässt, leistet einen hohen Einsatz zum Wohl jener Menschen, die von einem „Sozialhunde-Team“ besucht werden. Es rechtfertigt sich folglich, die jährliche Hundegebühr zu erlassen. Dies soll mit einem neuen Abs. 6 des § 9 geregelt werden. Er lautet:

*§ 9 Gebühren*

...

*Abs.6*

*Ferner wird keine Gebühr erhoben für ausgebildete Sozial- und Therapiehunde.*

## 4.4. Vorprüfung durch die zuständige kantonale Direktion

Die vorliegende Ergänzung wurde durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einer Vorprüfung unterzogen und für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

**://: Der Ergänzung des Reglements über die Hundehaltung der Gemeinde Oberwil betreffend Sozial- und Therapiehunde wird zugestimmt.**

## Traktandum

# 4

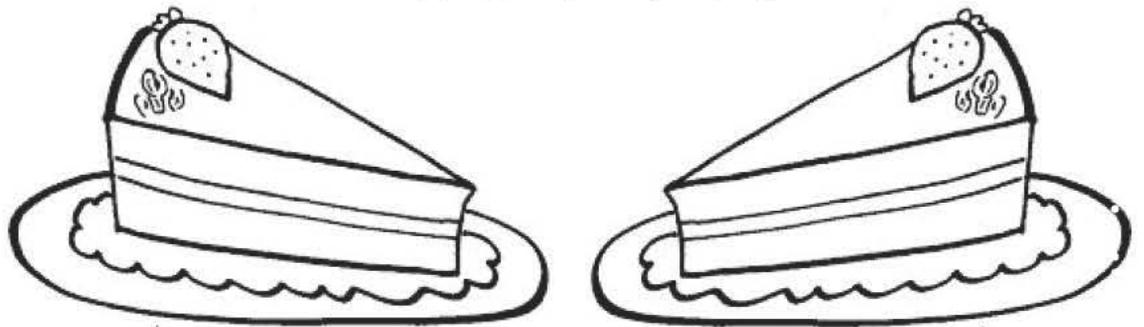
## Ergänzung des Hundereglements betreffend Sozial- und Therapiehunde



Nach der  
Versammlung  
sind Sie herzlich  
zu einem

# Schlummertrunk

eingeladen.



**Gemeindeversammlungen im Jahre 2016:**

Mittwoch, 28. September 2016

Donnerstag, 15. Dezember 2016